

URNr. _____ /2017

vom ***

sp/nb

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den *** zweitausendsiebzehn
erschieden vor mir,

Lorenz Spall,

Notar mit dem Amtssitz in 76855 Annweiler am Trifels,
in der Geschäftsstelle Hohenstauferstraße 20:

1.

Herr Thomas **Hirsch**, geboren am 30. April 1967,
wohnhaft in Birkweiler,
hier handelnd als Oberbürgermeister und gesetzlicher Vertreter für die

Stadt Landau in der Pfalz

(Postanschrift in dieser Sache: Stadt Landau, Gebäudemanagement
Landau, Langstraße 9 A, 76829 Landau in der Pfalz).

2.

Herr Bernd **Jung**, geboren am 5. August 1968,
wohnhaft in Landau in der Pfalz, und
Herr Reinhard **Becker**, geboren am 7. September 1962,
wohnhaft in Ilbesheim,
beide hier handelnd als Vorsitzender des Vorstands und Mitglied des
Vorstands und zusammen als die sämtlichen und gemeinsam zur Vertre-
tung berechtigten Vorstandsmitglieder für die

Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz

mit dem Sitz in Landau in der Pfalz

(Postanschrift: Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz).

Die Sparkasse ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht
Landau in der Pfalz unter HRA 2321. Auf das Registerblatt wird Bezug
genommen.

Herr Oberbürgermeister Hirsch und die Herren Jung und Becker sind
mir, Notar, persönlich bekannt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

I.

Die Stadt Landau in der Pfalz und die Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz errichten hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

für welche die Bestimmungen in der **Anlage** zu dieser Urkunde und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften gelten. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen treten die Gesellschafter zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

- *****,**
geboren am *****,**
wohnhafte in *****, und**
- *****,**
geboren am *****,**
wohnhafte in *****.**

Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft *******

Kommentiert [LS1]: Noch zu klären, wer Geschäftsführer wird.

Kommentiert [LS2]: hier sind noch Angaben zur konkreten Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer zu ergänzen.

III.

Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet unter Umständen persönlich, ebenso unter Umstän-

- den derjenige, der der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor der Eintragung im Handelsregister zugestimmt hat.
2. Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung beim Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.
 3. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
 4. Es ist unzulässig, in unmittelbarem zeitlichen und/oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft zu verkaufen oder eine andere Gestaltung zu wählen, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt (sog. verdeckte Sacheinlage). Auch können die Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden. Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung einem Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dies bei der Anmeldung angegeben werden und nachweisbar ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch bestehen.

IV.

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften:

- die Gesellschaft zwei;
- jeder Gesellschafter eine;
- der Steuerberater eine;
- das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle - eine (beglaubigt);
- die zuständige IHK eine;
- das Registergericht eine (elektronisch beglaubigt).

Die übrigen zuständigen Stellen und Behörden erhalten die erforderlichen Abschriften.

- 4 -

V.

Die Kosten dieser Urkunde, ihrer Ausfertigung und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

VI.

Jedem der jeweiligen Angestellten der Notarstelle Annweiler am Trifels wird für sich allein Vollmacht unter Befreiung von allen gesetzlichen Beschränkungen erteilt, alle zu dieser Urkunde zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere Änderungen und Ergänzungen zu dieser Urkunde.

**Vorgelesen vom Notar samt Anlage,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben**

Anlage

zur Urkunde des Notars Lorenz Spall in Annweiler am Trifels
URNr. /2017 vom 2017

GmbH-Satzung

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

WBL – Wohnungsbau Landau Verwaltungs-GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

Landau in der Pfalz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung einer Beteiligung als Komplementärin an der noch zu gründenden Kommanditgesellschaft „WBL – Wohnungsbau Landau GmbH & Co. KG“ mit dem Sitz in Landau in der Pfalz sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei dieser Personengesellschaft. Gegenstand der vorgenannten Kommanditgesellschaft soll insbesondere sein die Verwaltung und Vermietung eigenen Vermögens, der Erwerb von Grundbesitz und die Errichtung von Gebäuden und Wohnungen sowie das Haben und Halten und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungen, namentlich auch im sozialen Wohnungsbau.

(2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder deren Geschäfte führen und Zweigniederlassungen errichten, jedoch nur

Kommentiert [LS3]: Hier war davon die Rede, dass die GmbH evtl. weitere gewerbliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wohnungen der KG übernehmen soll. Wenn das noch so gewollt ist, müsste hier der Gegenstand des Unternehmens entsprechend erweitert werden.

soweit eine kommunale Zuständigkeit der Stadt Landau in der Pfalz für die Aufgabenerfüllung nach der jeweils geltenden Gemeindeordnung gegeben ist.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,- Euro
- i. W. fünfundzwanzigtausend Euro -.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von jeweils 12.500 Euro.
- (3) Hierauf übernehmen:
 - die Stadt Landau in der Pfalz den Geschäftsanteil Nr. 1,
 - die Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz den Geschäftsanteil Nr. 2.
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe des jeweiligen Nennbetrages in Geld in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Im Innenverhältnis beginnt die Gesellschaft bereits sofort; insbesondere ist die Geschäftsführung ermächtigt und berechtigt, sich schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an der Gründung einer Kommanditgesellschaften im vorgenannten Sinne zu beteiligen und dabei die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin für die Gesellschaft zu übernehmen. Auch im Übrigen ist

die Geschäftsführung berechtigt, schon ab sofort mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu beginnen.

§ 5

Einheits-GmbH & Co. KG, Kommanditistenversammlung

- (1) Die Gesellschafter wollen nach Gründung der vorstehend bezeichneten Kommanditgesellschaft ihren jeweiligen Geschäftsanteil an gegenwärtiger GmbH an die Kommanditgesellschaft übertragen und abtreten und verpflichten sich hiermit hierzu. Dadurch entsteht dann eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG. Dann sollen folgende Regelungen gelten:
- (2) Die Rechte der Gesellschafter aus den Geschäftanteilen werden von der Kommanditistenversammlung der Kommanditgesellschaft ausgeübt. Die Geschäftsführer der GmbH sind zu einer Wahrnehmung dieser Rechte nicht befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst insofern namentlich nicht
 - die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - die Erteilung von Anweisungen an die Geschäftsführung oder die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die ihrer Art und Größe nach als außergewöhnlich anzusehen sind;
 - die Bezeichnung einzelner Geschäftsarten, die der vorherigen Zustimmung bedürfen;
 - die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - die Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - die Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile;
 - die Erteilung der Befreiung vom Wettbewerbsverbot;
 - die Auflösung der Gesellschaft.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte erfolgt durch die Kommanditisten nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG.

Jeder Kommanditist hat das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher, Daten und Papiere der Gesellschaft und auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Auch beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss jedem Geschäftsführer die Befugnis zur Einzelvertretung gewährt werden.
- (3) Für Geschäfte, Erklärungen, Rechtshandlungen und sonstige Vorgänge aller Art mit Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, ist jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Für die Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften, bei denen die Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist, sind ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft sowie die zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; insoweit steht den Gesellschaftern kein Weisungsrecht zu.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt eine Berichtspflicht, die den Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages und den jeweiligen kommunalrechtlichen Vorgaben genügen muss und im Übrigen durch Einzelanweisung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung konkretisiert werden kann.
- (6) Die Geschäftsführung hat jeweils so rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die zuständigen Gremien vor Beginn des Geschäftsjah-

Kommentiert [LS4]: Ich gehe davon aus, dass eine weitergehende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht gewünscht ist. Richtig?

res im vorgesehenen Umfang mitwirken können. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die GmbH wird, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens zu übersenden.

- (7) Die Geschäftsführung hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für kommunale Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Kommanditistenversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für kommunale Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz zu prüfen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (8) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung der Stadt Landau in der Pfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (9) Der Stadt Landau in der Pfalz, deren Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind die Rechte aus § 54

HGrG zu gewähren. Das Recht der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens wird nach Maßgabe des § 110 Absatz 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.

(10)Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 7 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den die nachstehenden Regelungen, nicht jedoch die Regeln des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat gelten sollen.

2.

a.)

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern.

b.)

Der Aufsichtsrat soll in seiner Zusammensetzung und auch in allen übrigen Belangen mit dem Aufsichtsrat der WBL – Wohnungsbau Landau GmbH & Co. KG, also der Kommanditgesellschaft, bei der die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin werden soll, identisch sein. Entsprechend sind diejenigen Personen zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu berufen, die auch bei der WBL – Wohnungsbau Landau GmbH & Co. KG diese Funktion ausfüllen. Diese Aufgabe nimmt die Kommanditistenversammlung wahr. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bei der WBL – Wohnungsbau Landau GmbH & Co. KG aus, endet auch sein Amt bei gegenwärtiger GmbH; stets ist eine Identität der Zusammensetzung beider Aufsichtsräte herzustellen.

c.)

Aufgrund und unter Berücksichtigung der Regelungen in lit. b.) gilt:

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist stets der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz; ist jedoch bei der Stadt Landau in der Pfalz ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, ist dieser anstelle des Oberbürgermeisters Vorsitzender des Aufsichtsrats, sofern er nicht Geschäftsführer der GmbH ist; § 88 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz findet im Übrigen Anwendung. Ist die gemäß vorstehenden Bestimmungen kraft Amtes zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates berufende Person Geschäftsführer der GmbH, bestimmt und entsendet der Kommanditist Stadt Landau in der Pfalz gemäß nachstehenden Regeln ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat und bestimmt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, für dessen Entsendung und ggf. Bestimmung die vorstehenden Regeln gelten, bestimmt und entsendet der Kommanditist Stadt Landau in der Pfalz bis zu neun weitere Mitglieder des Aufsichtsrates. Stadtintern nimmt der Rat der Stadt Landau in der Pfalz die Bestimmung und Entsendung durch Wahl vor. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Rates der Stadt Landau in der Pfalz gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung und namentlich den Regeln, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgeblich sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Landau in der Pfalz endet auch die Mitgliedschaft dieser Mitglieder im Aufsichtsrat. Die Bestimmung und Entsendung dieser Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Landau in der Pfalz. Wiederbestimmung und Entsendung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit Benennung und Entsendung der neuen Mitglieder. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Bestimmung und Entsendung für den Rest der Amtszeit entsprechend den vorstehenden Regeln.

Der Kommanditist Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz bestimmt bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit dieser Mitglieder ist unbestimmt und endet mit der Abberufung durch den Kommanditist Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz, die jederzeit erfolgen kann. Wiederbestimmung und Entsendung ist zulässig.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen eine Vergütung entsprechend der Regelung durch die Gesellschafterversammlung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Jeder der beiden Kommanditisten kann für die von ihm bestimmten und ernannten Aufsichtsratsmitglieder in gleicher Anzahl Ersatzpersonen bestimmen und ernennen, die im Falle einer Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen. Diesbezüglich gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann der Kommanditist Stadt Landau in der Pfalz eine entsprechende Ersatzperson bestimmen und ernennen.

3.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Kommanditistenversammlung vorbehalten ist. Dies ist insbesondere Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

Vor Entscheidungen des Aufsichtsrates ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.

4.

Die von jedem der beiden Kommanditisten bestimmten und entsandten Aufsichtsratsmitglieder bilden Blöcke, die jeweils nur einheitlich abstimmen können und entsprechend zur jeweiligen internen Vorberatung

verpflichtet sind. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gilt dies erst, sobald beide Kommanditisten in gleicher Höhe am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt sind; bis dahin kann er abweichend abstimmen und hat eine eigene Stimme.

Sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen grundsätzlich nur einstimmig zustande. Solange beide Kommanditisten allerdings nicht in gleicher Höhe am Festkapital der Kommanditgesellschaft beteiligt sind (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages), entscheidet in Abweichung davon bei unterschiedlicher Stimmabgabe beider Blöcke die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

5.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder in Textform zu laden, und zwar mit einer Frist von einer Woche. In dem Einladungsschreiben sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Abhaltung der Sitzung werden nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn von den vom Kommanditisten Stadt Landau in der Pfalz bestimmten und entsandten Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens vier Personen selbst oder durch bestimmte und entsandte Ersatzpersonen vertreten sind und wenn gleichzeitig von den vom Kommanditisten Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz bestimmten und entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates mindestens eine Person selbst oder durch eine bestimmte und entsandte Ersatzperson vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen wurde. Für die Ladung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, sie bedarf doch der Schriftform und ist per Einschreiben zu übersenden.

Die Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Kommanditist, die Geschäftsführung oder mindestens **fünf** der vom Kommanditisten Stadt Landau in der Pfalz bestimmten und entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates oder mindestens zwei der vom Kommanditisten Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz be-

Kommentiert [LS5]: so in Ordnung?

stimmten und entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Entspricht der Vorsitzende des Aufsichtsrates einem solchen Verlangen nicht unverzüglich, kann der Kommanditist, die Geschäftsführung oder können die Mitglieder des Aufsichtsrates, die das Verlangen vorgebracht haben, selbst eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

Über die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Über die Vertretung durch die benannten und entsandten Ersatzpersonen hinaus ist Vertretung in der Aufsichtsratssitzung unzulässig.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder ein diesem nahestehende Person

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter oder irgendeiner einem Gesellschafter nahestehenden Person geldwerte Vorteile irgendeiner Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so hat die Gesellschaft beim Begünstigten Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu verlangen und dieses Verlangen ggf. durchzusetzen. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich ein entsprechender Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, soll im Streitfall mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich. § 20 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz gilt entsprechend.
- (2) Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Registergericht sowie evtl. Genehmigungen sowie ggf. (sonstige) Rechts- und Steuerberatung) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.000 Euro übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die Regelungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in sinngemäß gleicher Weise für die Liquidatoren.
- (4) Die Gesellschafter sind von allen Wettbewerbsverboten im weitesten Umfang befreit.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.
Gleiches gilt sinngemäß für Lücken in der Satzung.
- (6) Bei Änderungen dieser Satzung ist neben den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes insbesondere auch die Vorlage- und Beratungspflicht der Stadt Landau in der Pfalz gemäß § 92 Abs. 1 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder eine diesbezügliche Nachfolgenorm zu beachten.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Landau in der Pfalz.

Ende der Satzung!